

Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	 Regionalverband Ruhr
--------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Drucksache Nr.: 12/1105	25.02.2014
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	vorberatend	10.03.2014	
Verbandsausschuss	vorberatend	24.03.2014	
Verbandsversammlung	beschließend	04.04.2014	

Betreff: 81. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) im Gebiet der Stadt Voerde, Änderung und Erweiterung eines Bereichs in gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung - Standort des kombinierten Güterverkehrs (Erarbeitungsbeschluss)

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 81. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Bereich des Hafens Emmelsum zur Umwandlung eines Bereichs für industrielle und gewerbliche Nutzungen, eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Bereich zum Schutz der Natur, Regionale Grünzüge, Überschwemmungsbereiche und eines Bereichs zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung für zweckgebundene Nutzungen „Standorte des kombinierten Güterverkehrs (Erarbeitungsbeschluss). Das hierfür erforderliche Verfahren wird auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfs durchgeführt.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG werden die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG an dem Verfahren beteiligt. Ihnen wird Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine Stellungnahme zum Entwurf der 81. Änderung des GEP 99 und der Begründung abzugeben. Weitere Behörden und Stellen können durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.
3. Parallel hierzu wird gem. § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG der Entwurf der Regionalplanänderung, die Begründung sowie der Umweltbericht beim Kreis Wesel und beim Regionalverband Ruhr für die Dauer von zwei Monaten öffentlich ausgelegt. Der Öffentlichkeit wird während dieser Frist Gelegenheit gegeben, zur beabsichtigten Regionalplanänderung Stellung zu nehmen.

Sachbearbeiter	Referat / Referatsleiter	Bereich
Asche, Christiane	Bongartz, Michael	Bereich 3 Planung
Akt.zeichen		Tönnies, Martin

Beratungs-	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss	
ergebnis	<input type="checkbox"/> einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

